

- A. das Zollgesetz,
- B. die Zollordnung,
- C. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,
- D. das Gesetz über den Verkehr mit den, zu dem Zollbezirke gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben

verordnet haben, so verordnen Wir hiedurch nach vorgängigem Besatze der getreuen Ritter- und Landschaft, daß dieselben vom 1. Junii 1838 an in Unseren Landen gesetzliche Kraft erlangen, auch allenthalben gebührend beobachtet und gehalten werden sollen, und haben daher deren Abdruck in der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung für Unsere Lande befohlen, auch gegenwärtige Verordnung urkundlich höchst eigenhändig vollzogen und Unsere Landesherzlichen Insignien beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Eberstadt, am 1. Mai 1838.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
 J. v. Fürst Reuß. J. v. Fürst Reuß.